



gemeinde mönchaltorf

Polizeiverordnung

gültig ab 1. September 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gesetzliche Grundlagen	3
Art. 2	Gegenstand und Geltungsbereich	3
Art. 3	Zuständigkeit	3
Art. 4	Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	3
Art. 5	Hilfeleistungen	3

II. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 6	Sicherheit und Ordnung	4
Art. 7	Jugendschutz	4
Art. 8	Veranstaltungen auf Privatgrund	4
Art. 9	Öffentliche Veranstaltungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko	4
Art. 10	Schutzvorrichtungen	5
Art. 11	Rettungseinrichtungen	5
Art. 12	Fahrzeuge und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen	5
Art. 13	Immissionsschutz	6
Art. 14	Allgemeine Ruhezeiten	6
Art. 15	Lärmschutz	7
Art. 16	Feuerwerk	8
Art. 17	Tierhaltung / Hundehaltung	8
Art. 18	Zurückschneiden von Pflanzen	8
Art. 19	Aufzeichnungen, Persönlichkeitsschutz	9
Art. 20	Schiessen	9

III. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes und Eigentums

Art. 21	Verunreinigung (Littering), Beeinträchtigung und Veränderung	10
Art. 22	Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	10
Art. 23	Vernachlässigung von Grundstücken, Anbringen von spitzen Einzäunungen	11
Art. 24	Strassen, Plätze und Fusswege	11
Art. 25	Überwachung des öffentlichen Grundes und öffentlich zugänglicher Orte	12
Art. 26	Betreten von Privatgrund und Baustellen	12
Art. 27	Fahrende, Campieren, Nächtigen im Freien	12
Art. 28	Fundgegenstände	13

IV. Wirtschaft und Gewerbe

Art. 29	Schliessungsstunde	13
Art. 30	Sammeln, Betteln	13

V. Bewilligungen, Sanktionen, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 31	Polizeibewilligungen	14
Art. 32	Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	14
Art. 33	Strafbestimmungen	15
Art. 34	Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	15

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gesetzliche Grundlagen*

Gestützt auf §49 Abs. 2 lit. c des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sowie Art. 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Mönchaltorf vom 1. Juli 2018 erlässt die Gemeindeversammlung diese Polizeiverordnung.

Art. 2 *Gegenstand und Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung fordert auf, beim persönlichen Handeln und Tun den gegenseitigen Respekt zu wahren und Regeln für das gemeinschaftliche Leben zu beachten.

² Sie dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Mönchaltorf.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 3 *Zuständigkeit*

¹ Als Polizeiorgane werden in dieser Verordnung die durch den Gemeinderat beauftragten Organe, welcher unter seiner Aufsicht stehen, sowie die Kantonspolizei bezeichnet.

² Der Gemeinderat Mönchaltorf vollzieht die Verordnung. Er kann Aufgaben an das Gemeinderatsressort «Sicherheit» übertragen und Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 4 *Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen*

¹ Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen ist Folge zu leisten.

² Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören oder sich unbefugt in die Dienstaussübung der Polizeiorgane oder Rettungskräfte einzumischen.

Art. 5 *Hilfeleistungen*

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen und anderen Sicherheitsorganisationen des Bevölkerungsschutzes auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben Hilfe zu leisten.

II. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 6 *Sicherheit und Ordnung*

¹ Es ist verboten, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

² Insbesondere ist verboten:

- a) Personen oder Tiere mutwillig zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen;
- c) Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale oder Rettungsgeräte zu missbrauchen;
- d) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.

Art. 7 *Jugendschutz*

¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannte Wasser zu konsumieren.

³ Die Polizeiorgane können die alkoholischen Getränke zuhanden der Erziehungsberechtigten oder deren Vertretung sichern oder entsorgen sie, nach Einwilligung der Betroffenen, fachgerecht. In gravierenden Fällen können die Polizeiorgane die zuständigen Behörden informieren.

⁴ In Betrieben und an Veranstaltungen, welche Alkohol und Tabakwaren verkaufen, werden Testkäufe durchgeführt. Der Gemeinderat kann dabei mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 8 *Veranstaltungen auf Privatgrund*

¹ Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Gemeinderat verboten und von Polizeiorganen beendet werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist, insbesondere wenn der begründete Verdacht besteht, dass zu Hass, Gewalt, religiösem Unfrieden, Straftaten usw. aufgerufen wird.

Art. 9 *Öffentliche Veranstaltungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko*

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen müssen vom Gemeinderat bewilligt werden. Dasselbe gilt für andere öffentliche Veranstaltungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko.

Art. 10 *Schutzvorrichtungen*

- ¹ Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.
- ² Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. Gefahrenquellen sind gemäss geltenden Normen nachts zu beleuchten.
- ³ Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Beschädigen, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten, Absperungen etc. ist verboten.
- ⁴ Gegenstände, die vor Fenstern, Balkonen oder Dächern stehen, sind so zu sichern, dass keine Unfallgefahr besteht.
- ⁵ Schnee, Eis und Laub darf nur unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen von Dächern, Balkonen oder übrigen Privatgebieten auf den öffentlichen Grund geworfen werden. Schnee, Eis und Laub von privaten Grundstücken darf nicht auf öffentlichem Grund abgelagert oder deponiert werden.

Art. 11 *Rettungseinrichtungen*

- ¹ Rettungseinrichtungen, Rettungsgeräte, Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale etc. dürfen nur in Notfällen benutzt werden. Die Zweckentfremdung, das Verändern, das Beschädigen, das Verstellen etc. sind verboten.
- ² Die Benützung von Rettungseinrichtungen ist den Polizeiorganen oder der Gemeindeverwaltung möglichst unverzüglich zu melden.
- ³ Die Zugänge zu den Rettungseinrichtungen wie Feuerwehrgebäude, Hydranten, etc. sind jederzeit freizuhalten. Fahrzeuge, die Rettungseinrichtungen blockieren, werden kostenpflichtig entfernt.
- ⁴ Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung benützt werden.

Art. 12 *Fahrzeuge und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen*

- ¹ Fahrzeuge, Fluggeräte, Modellflugzeuge, Drohnen sowie Geräte und Modelle für Freizeit, Sport, Vergnügen und dergleichen dürfen unabhängig von ihrer Grösse und ihrem Gewicht nur verwendet werden, wo der Verkehr nicht abgelenkt und Drittpersonen weder gefährdet noch belästigt werden. Motorbetriebene Modelle müssen zur Verminderung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern nach aktuellem Stand der Technik ausgerüstet sein. Für Drohnen und Modellflugzeuge gelten zusätzlich die aktuell gültigen Vorschriften des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL).
- ² Das Überfliegen von Personen ist grundsätzlich zu vermeiden. Das Überfliegen von Menschenansammlungen sowie von Siedlungsgebieten ist verboten. Das Überfliegen von Gebäuden ausserhalb des Siedlungsgebietes ist die Zustimmung der Eigentümerschaft oder der Berechtigten erforderlich. Überflüge des eigenen Grundstückes sind erlaubt.
- ³ Zwecks Festlegung von Betriebsplätzen und Zeiten für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 13 *Immissionsschutz*

¹ Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterungen und dergleichen sind verboten. Unvermeidliche Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Bei dauernden Immissionen ordnet die zuständige Behörde, gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung, die entsprechenden Massnahmen an.

² Feuer im Freien sind erlaubt, wenn dafür naturbelassenes (nicht chemisch behandeltes), dürres Holz verwendet und das Feuer beaufsichtigt wird. Dasselbe gilt für Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte, etc.). Naturbelassene pflanzliche (Garten-) Abfälle dürfen nur in kleinen Mengen und in dürrer, trockenem Zustand verbrannt werden. Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

³ Die Verwendung von künstlichen, himmelswärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamer oder Laserpointer, von Himmelslaternen, Drachen oder Luftballonen und von Geräten mit ähnlicher Wirkung sind in der Nähe von elektrischen Leitungen verboten.

⁴ Für die Sicherheit nicht relevante Beleuchtung im öffentlichen und privaten Raum, wie z.B. Gebäudebeleuchtung, Reklamebeleuchtung oder Schaufensterbeleuchtung erlässt der Gemeinderat separate Bestimmungen (Reklame Richtlinien).

⁵ Flutlichtanlagen und stark strahlende Lichtquellen sind in Wohngebieten ab 22.00 Uhr und im übrigen Gemeindegebiet ab 23.00 Uhr verboten. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

⁶ Das Licht von Schock-, Fassaden-, Treppen- und übrigen Aussenbeleuchtungen darf nur dorthin strahlen, wo es einem klar definierten Beleuchtungszweck dient. Wo nötig muss die Lichtquelle entsprechend abgeschirmt werden. Gleiches gilt von Lichtquellen von unten nach oben.

⁷ Private Weihnachtsbeleuchtungen sind in den Monaten Dezember und Januar erlaubt und zwischen 24.00 und 06.00 Uhr auszuschalten.

Art. 14 *Allgemeine Ruhezeiten*

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist störender Lärm verboten. Lärm in Innern von Gebäuden darf Dritte nicht stören.

² Lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in nicht zumutbarer Weise stören, sind von Montag bis Samstag von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

³ In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden könnten.

⁴ Ausnahmen der allgemeinen Ruhezeiten gemäss Abs. 1 und 2 bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.

⁵ Weitergehende Vorschriften für Sport- und Schulanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehalten.

Art. 15 Lärmschutz

¹ Die Lärmschutzvorschriften für lärmige Bauarbeiten richten sich nach den Bestimmungen in der Kantonalen Verordnung über den Baulärm. Ausgenommen sind Zufahrten sowie Anlieferungen und Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Über Notstandsarbeiten sind die Polizeiorgane unverzüglich zu orientieren.

² Um Lärm zu vermeiden, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen, technisch möglichen und zumutbaren Verbesserungen, wie durch Schalldämmung, Schalldämpfer etc. vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind alle Lärm verursachenden Tätigkeiten, insbesondere lärmige Arbeiten etc. zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder geeignete Stellen, wo möglich und nötig in geschlossenen Räume, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

³ Lärmintensive Veranstaltungen, Spiele, etc. können örtlich und zeitlich eingeschränkt oder untersagt werden. In besonderen Fällen können diese bewilligt werden, z.B. wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Lautsprecheranlagen in Sportanlagen sind so zu verwenden, dass die Nachbarschaft nicht übermässig gestört wird.

⁴ Das Läuten der Kirchenglocken (im Rahmen des Gottesdienstes, Stunden-, Viertelstunden- und Halbstundenschlag sowie Frühgeläut um 06.00 Uhr), das Läuten von Tierglocken sowie zwingend notwendige öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten sind vom Grundsatz der Ruhezeiten ausgenommen. Landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe erheblich stören, sind während der Ruhezeiten nur gestattet, wenn sie witterungsbedingt nicht aufschiebbar sind.

⁵ Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind innerhalb des Siedlungsraums verboten.

⁶ Die Benützung von Entsorgungsstellen im Siedlungsgebiet ist während der allgemeinen Ruhezeiten verboten oder bedarf einer Bewilligung.

⁷ Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten hat im öffentlichen Raum zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.

⁸ Der Betrieb von Lautsprechern und Verstärkeranlagen insbesondere im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten hat so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden und bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

⁹ Starts und Landungen von Helikoptern zu Vergnügungszwecken bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

¹⁰ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Beschränkungen verfügen und Ausnahmen bewilligen.

Art. 16 *Feuerwerk*

- ¹ Lärmendes Feuerwerk ist grundsätzlich verboten.
- ² Nicht lärmiges Feuerwerk (z.B. Vulkane) darf verwendet werden.
- ³ Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat eine Bewilligung erteilen.

Art. 17 *Tierhaltung / Hundehaltung*

- ¹ Tiere sind so zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden und Verschmutzungen an Strassen, Gehwegen, landwirtschaftlichen Kulturflächen sowie öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten.
- ² Hundehalter/innen und Hundebegleiter/innen sind zur Aufnahme des Hundekotes auf öffentlichem Grund und auf privaten Grundstücken Dritter verpflichtet. In Wohnquartieren sind auch Reiter/innen und Führer/innen von Pferdefuhrwerken verpflichtet, den Pferdekot auf Trottoirs zu entfernen.
- ² Entwichene oder ausgebrochene gefährliche Tiere sind von der Besitzerin bzw. dem Besitzer oder der mit der Aufsicht beauftragten Person sofort der Polizei zu melden.
- ³ Gibt eine Tierhaltung wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann eine Meldung an das Kantonale Veterinäramt erfolgen.
- ⁴ Wild darf von Unbefugten weder angelockt, verfolgt noch weggetragen werden. Der Gemeinderat kann das Füttern wildlebender Tiere einschränken oder verbieten.
- ⁵ Tierkadaver oder Teile davon dürfen weder vergraben, versenkt, liegen gelassen oder sonst wie beseitigt werden. Sie sind der Kadaversammelstelle zu übergeben. Auf Privatgrund ist das Vergraben von einzelnen kleinen Tieren bis zu einem Gewicht von 5 Kilogramm erlaubt.
- ⁶ Im Übrigen, insbesondere auch bezüglich die Leinenpflicht für Hunde, gilt die übergeordnete Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 18 *Zurückschneiden von Pflanzen*

- ¹ Bäume, Äste, Büsche und andere Pflanzen sind nach den Normen der Strassenabstandsverordnung zurückzuschneiden. Zusätzlich dürfen diese die öffentliche Beleuchtung, Strassensignale, Strassenschilder, Hausnummern sowie Hydranten nicht verdecken und Versorgungsleitungen nicht gefährden.

Für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume gemäss der kantonalen Strassenabstandsverordnung ist die Eigentümerschaft verantwortlich. Die Gemeinde hat das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten der Eigentümerschaft anzuordnen.

Art. 19 *Aufzeichnungen, Persönlichkeitsschutz*

¹ Bild- und Tonaufzeichnungen sowie direkte Übertragung von Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen, die sich dadurch gestört fühlen und deren Einverständnis nicht vorgängig eingeholt wurde, mittels Drohnen und anderer Geräte, auf öffentlichem oder privatem Grund, sind verboten, sofern Personen identifizierbar und Gespräch verständlich sind sowie wenn sie dazu geeignet sind, Bewegungsmuster aufzuzeichnen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge der Blaulichtorganisationen und Ermittlungsbehörden mit entsprechender Befugnis sowie die Überwachung des öffentlichen Grundes und öffentlich zugänglicher Orte durch die Gemeinde gemäss Art. 25.

² Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, insbesondere Kameras, die von Privatpersonen aus Sicherheitsaspekten oder anderen Gründen aufgestellt werden, dürfen den öffentlichen Grund nicht erfassen. Privater Grund von Drittpersonen (fremde Grundstücke) darf nur im gegenseitigen Einverständnis mit der Eigentümerschaft erfasst werden.

³ Die Polizeiorgane können bei begründetem Verdacht (konkrete Meldung aus der Bevölkerung, Anzeigen, etc.), eine Sichtung des betreffenden Bild- und Tonmaterials sowie Kontrollen bezüglich entsprechender Geräte vornehmen.

⁴ Die Polizeiorgane können bei begründetem Verdacht auf Zuwiderhandlung gegen das Gesetz in konkreten Fällen zum Schutze der Betroffenen weitere Speicherungen, Vervielfältigungen und Veröffentlichungen des betreffenden Bild- und Tonmaterials verbieten, bis eine gerichtliche Würdigung vorliegt, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.

Art. 20 *Schiessen*

¹ Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände sowie die dazu gehörenden Zonen dürfen während Übungen weder betreten noch befahren werden.

² Hantieren oder Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist untersagt. Vorbehalten bleiben die Ausübung der Jagd und der militärischen sowie polizeilichen Verpflichtungen.

³ Die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung wird verweigert, wenn keine Gewähr für die fachgemässe Verwendung besteht.

⁴ Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, ausgeübt werden.

⁵ Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

⁶ Für den Erwerb und das Tragen von Waffen gelten die Vorschriften der übergeordneten Gesetzgebung. Zuständig für die Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen ist der Gemeinderat.

III. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes und Eigentums

Art. 21 *Verunreinigung (Littering), Beeinträchtigung und Veränderung*

¹ Es ist verboten öffentliches oder privates Eigentum, insbesondere von Drittpersonen, zu verunreinigen, zu verändern oder sonst wie zu beeinträchtigen.

² Kleinabfälle wie z.B. Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen und Essensreste dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden. Untersagt ist ebenso das Wegwerfen von Kleinabfällen und Raucherwaren aus Fahrzeugen auf öffentlichem Grund.

³ Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 22 *Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen*

¹ Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung des Gemeinderates.

² Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen, Umzügen, Demonstrationen, Festanlässen, Schausstellungen, Sportveranstaltungen etc.;
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen (Markt, etc.);
- d) das Verteilen, Aufkleben oder Aufhängen von Flugblättern, Programmen, Plakaten, Reklamezetteln, Klebern, anderweitigen Schriftstücken und dergleichen;
- e) das Anwerben für Dienstleistungen und von Mitgliedern durch ideelle Organisationen;
- f) das Aufführen von Darbietungen aller Art (z.B. Strassenmusik);
- g) das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- h) Strassensperrungen.

³ Suchtmittelreklamen sind für Festivitäten auf vorübergehend abgestellten, beschrifteten Liefer- und Kühlwagen sowie auf entsprechenden Ausstattungsgegenständen wie Kühlschränke, Tresen etc. gestattet.

⁴ Der Betrieb von Megaphonen, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und dergleichen bei Umzügen, Demonstrationen, Versammlungen, Veranstaltungen etc. im Freien, in Zelten und in Fahrrisbauten ist bewilligungspflichtig.

⁵ Die zuständigen Behörden und Organe können in besonderen Lagen die Benützung des öffentlichen Grundes einschränken oder verbieten.

Art. 23 *Vernachlässigung von Grundstücken, Anbringen von spitzen Einzäunungen*

¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist es verboten, Grundstücke vernachlässigen zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

² Das Anbringen von Einzäunungen mit scharfen Spitzen, welche Personen gefährden können, ist auf öffentlich zugänglichem privatem Grund oder auf unmittelbar an öffentlichen Grund angrenzendem privaten Grund verboten.

³ Das Zurückschneiden von Pflanzen regelt Art. 18 dieser Verordnung.

Art. 24 *Strassen, Plätze und Fusswege*

¹ Das unberechtigte Absperren von Strassen, Plätzen und Fusswegen ist verboten.

² Eine Durchfahrt von mindestens 3 Metern muss für Rettungsfahrzeuge jederzeit gewährleistet bleiben.

³ Fahrzeuge sind vom öffentlichen Grund zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung oder öffentliche Arbeiten behindern können. Eine Durchfahrt von 3.5 Metern zur Schneeräumung muss gewährleistet bleiben.

⁴ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

⁵ Fahrzeuge aller Art, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

⁶ Fahrräder und dergleichen dürfen nicht länger als 3 Wochen (unbewegt) auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

⁷ Vorschriftenwidrig, hindernd, gefährdend auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Fahrräder, Anhänger, Schiffe, etc.) und Sachen aller Art (über 72 Stunden unbewegt auf öffentlichem Grund), können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern die Besitzerin oder der Besitzer bzw. die Halterin oder der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden. Die Besitzerin oder der Besitzer bzw. die Halterin oder der Halter hat die entstehenden Kosten zu übernehmen.

⁸ Das Stationieren von Schiffen in den öffentlichen Hafenanlagen ist bewilligungspflichtig. Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr der Schiffeigentümerschaft von den Behörden weggeschafft werden.

Art. 25 *Überwachung des öffentlichen Grundes und öffentlich zugänglicher Orte*

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Verhinderung von Straftaten geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist. Die Öffentlichkeit ist mit geeigneten Mitteln auf den Einsatz dieser Geräte aufmerksam zu machen.

² Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat in einem separaten Reglement.

Art. 26 *Betreten von Privatgrund und Baustellen*

¹ Ohne die Einwilligung des Berechtigten ist das Betreten von Gärten, Pünken, Rebland und Baustellen sowie von eingezäunten Grundstücken verboten.

² Das unberechtigte Fahren, Reiten und Gehen über Kulturland ist grundsätzlich während der Vegetationszeit von 15. März bis 30. November verboten, insbesondere wenn Schäden an Kulturen entstehen.

³ Das Einbringen sowie das Dulden invasiven Neophyten ist verboten. Die Gemeinde kann Massnahmen gegen die Verbreitung von invasiven Neophyten oder deren Vernichtung anordnen.

Art. 27 *Fahrende, Campieren, Nächtigen im Freien*

¹ Das Campieren und Wohnen in Zelten, Wohnwagen, Fahrrisbauten und ähnlichen Objekten sowie das Nächtigen im Freien, ist auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund ausserhalb besonders gekennzeichneten oder hierfür eingerichteter Plätze verboten. Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen und ein Depositum verlangen.

² Auf privatem Grund ist das Zelten und Campieren nur mit Einwilligung der Grundeigentümerschaft gestattet. Es ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich, sofern die Vermietung/Verpachtung für mehr als drei Zelte oder Wohnwagen oder für mehr als zehn Personen bestimmt ist.

³ Die Bestimmungen über das Campieren gelten auch für Fahrende. Die Hauptverantwortung für die Umsetzung von Bestimmungen und Auflagen liegt bei der für die Gemeinschaft verantwortlichen Person.

⁴ Mietverträgen für Fahrende ist eine Namensliste aller Personen beizulegen. Diese beinhaltet: Vor-, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort und die Ausweis-/Personenidentifikationsnummer (Pass/Identitätskarte). Die für die Gemeinschaft verantwortliche Person ist speziell zu bezeichnen.

⁵ Bei Zuwiderhandlung gegen das Verbot in Abs. 1, gegen Bewilligungsaufgaben, gegen gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften, insbesondere im Bereich von Immissionen, Gesundheit, der allgemeinen Hygiene und der Wohnhygiene, bei Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bei Unterlassen der Bezahlung des Depositums oder bei der Nichteinhaltung von Meldepflichten kann der Gemeinderat die sofortige Wegweisung verfügen und die Bewilligung entziehen.

Art. 28 *Fundgegenstände*

Gefundene Sachen, die der Eigentümerschaft nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde (Gemeindeverwaltung) abzugeben. Für die Handhabung von Fundgegenständen sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) massgebend.

IV. Wirtschaft und Gewerbe**Art. 29** *Schliessungsstunde*

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

² Der Gemeinderat kann auf entsprechendes Gesuch hin für öffentliche Veranstaltungen oder spezielle Anlässe die Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

³ Die generelle Aufhebung der Schliessungsstunde gilt in Mönchaltorf insbesondere am Silvester, am Neujahrstag, am 1. August (Bundesfeiertag) und am Samstag der Chilbi Mönchaltorf.

⁴ Das Hinausschieben der ordentlichen Schliessungsstunde gilt in der Regel nur für die Innenräume von Gastwirtschaften. Für Gartenwirtschaften ausserhalb von Wohngebieten können Ausnahmen bewilligt werden.

⁵ In Gastgewerbebetrieben, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Vergnügungsstätten und dergleichen sind von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten. Es können zusätzliche Lärmschutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen des Betriebs, angeordnet werden.

⁶ Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder andere Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Art. 30 *Sammlungen, Betteln*

¹ Geld- und Naturalsammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stellen.

² Betteln auf Strassen oder von Haus zu Haus um Geld oder andere Gaben ist verboten.

V. Bewilligungen, Sanktionen, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 31 Polizeibewilligungen

¹ Sofern nach dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss das entsprechende Gesuch mit allen für die Bewilligungserteilung notwendigen Unterlagen mindestens vier Wochen vor dem Anlass der zuständigen Stelle eingereicht werden. Eine kürzere Frist ist lediglich für politische Kundgebungen aufgrund aktueller Ereignisse oder Themen zulässig.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

³ Entfällt eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

⁴ Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden. Sie sind den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

⁵ Für Bewilligungen gemäss dieser Verordnung kann eine Gebühr erhoben werden. Es gelten die Bestimmungen der Gebührenverordnung der Gemeinde Mönchaltorf.

Art. 32 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. Instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung oder den unrechtmässigen Zustand selber zu beseitigen.

² Wiederholte selbstverschuldete Einsätze von Polizeiorganen in gleichgelagerten Fällen (Littering, Lärm, Falschparkieren, etc.) sowie Kosten, die zur Sicherstellung, Fernhaltung, Wegschaffung, Aufbewahrung, etc. entstehen, können der am Tier oder am Gegenstand berechtigten Person, der Lenkerin bzw. dem Lenker oder der Halterin bzw. dem Halter des Fahrzeuges oder der Person, welche die polizeiliche Massnahme verursacht hat, auferlegt werden. Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

³ Anwendung von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

⁴ Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Massnahmen.

Art. 33 *Strafbestimmungen*

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle der Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

² Übertretungen dieser Verordnung können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden. Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt anhand der Bussenliste den Bussenbetrag.

³ Für die Sicherstellung der Bussen, der Gebühren und allfälliger weiterer Verwaltungskosten können die zuständige Behörde oder die Polizeiorgane einen angemessenen Kostenvorschuss oder Depositen verlangen.

Art. 34 *Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten*

¹ Die Polizeiverordnung der Gemeinde Mönchaltorf vom 1. März 2011 und allfällige, in Widerspruch stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

² Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 19. Juni 2025 erlassen. Sie tritt per 1. September 2025 in Kraft.

Gemeindeversammlung Mönchaltorf


Urs Graf
Gemeindepräsident


Cornelia Müller
Gemeindeschreiberin